

und dabei praxistauglich und zugleich mit der nötigen Tiefe den schnellen Weg zu zulässigen und begründeten Rügen weist.

Dieser *Schlothauer/Weider* darf in der Bibliothek des anspruchsvollen Verteidigers nicht fehlen. Wird der Instanzverteidiger selbst die Revision führen, so ist das Buch ein klares Must-have. Aber auch wenn für die Revision ein Spezialist hinzugezogen werden soll, sollte sich jeder Verteidiger die Lektüre von „Verteidigung im Revisionsverfahren“ gönnen, um schon in der Instanz den Grundstein für erfolgreiche Rügen zu legen und seine diesbezüglichen Rechte und auch Pflichten zu kennen.

Richter Dr. Lasse Dinter, LL.M., Hamburg

Holger Willanzheimer: Die mündliche Strafrechtsprüfung im Assessorexamen

C. F. Müller, Heidelberg u.a. 2013

Erst neuerdings findet sich Literatur speziell zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Assessorexamen. *Willanzheimer* schließt die Lücke mit seinem Ausbildungswerk, Die mündliche Strafrechtsprüfung im Assessorexamen, auf dem Gebiet des Strafrechts.

Zu Beginn der Lektüre sind Zweifel erlaubt: Was kann ein Ausbildungswerk leisten, das auf die mündliche Prüfung vorbereiten möchte, wenn doch die Anforderungen der Prüfer individuell und der Verlauf des Prüfungsgesprächs hoch dynamisch sein können?

Willanzheimer behandelt auf 171 Seiten in insgesamt 12 Fällen typische strafprozessuale Prüfungsthemen wie die Verdachtstufen der StPO, die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Untersuchungshaft und das Rechtsmittelrecht. Er bedient sich hierbei der Darstellungsform eines Prüfungsgesprächs: ein fiktiver Prüfer stellt einem (kundigen) Prüfungskandidaten Fragen, die dieser zumeist mustergültig zu beantworten weiß. Auf diese Weise wird eine lebendige Lernatmosphäre geschaffen, die schlicht „Spaß“ macht und Anreiz zum Eigenstudium setzt. Zutreffend weist *Willanzheimer* darauf hin, dass der optimale Lernerfolg indes durch das gemeinsame Erarbeiten und Abfragen in Lerngruppen erzielt werden dürfte.

Die Prüfungsgespräche werden im Wesentlichen aus vier unterschiedlichen Perspektiven geführt: aus Sicht eines Strafverteidigers, eines Richters, eines Staatsanwalts und – eher ungewöhnlich – eines Polizeibeamten, wobei die Anwaltsperspektive mit vier Fällen den Schwerpunkt bildet. Materiell-rechtlich werden die im 2. Staatsexamen besonders gängigen Deliktgruppen wie Tötungs-, Brandstiftungs- und vor allem Straßenverkehrsdelikte behandelt. Auch findet sich ein Fall mit einer „unbekannten“ Strafvorschrift (hier aus dem Steuerstrafrecht) als Aufhänger des Prüfungsgesprächs; eine bei einigen Prüfern durchaus beliebte Prüfungsvariante, um Verständnis und nicht nur bloßes Wissen beim Kandidaten abzuprüfen. Das Lehrbuch endet mit Verhaltenstipps in der mündlichen Prüfung und psychologisch fundierten Ratschlägen gegen Prüfungsangst.

Jeder Rechtsreferendar muss damit rechnen, dass von ihm in seiner mündlichen Prüfung anderes Wissen gefordert wird als noch in den Strafrechtsklausuren. Die mündliche Prüfung bietet die Möglichkeit jene Fragen zu stellen, die trotz ihrer Praxisrelevanz nicht Gegenstand von Klausuren werden können (z.B. Dezernatstätigkeit und Ermittlungstaktik). Kenntnisse zu Spezialproblemen – fernab von tagesaktuellen Geschehnissen – werden in der Regel von den Kandidaten nicht verlangt werden können. *Willanzheimer* tut deshalb gut daran, den Fokus auf das strafrechtliche Grundlagenwissen zu legen, wohlwissend, dass es bei vielen Referendaren genau hieran fehlt. Er behandelt nahezu alle typischen Prüfungskonstellationen. In der 2. Auflage könnte dieser Überblick – auf Kosten so mancher im Buch enthaltenen thematischen Wiederholung – um die ebenfalls prüfungsrelevanten Themen des Strafklaageverbrauchs, Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts und der Aufgabenverteilung in der Staatsanwaltschaft (OrgStA) ergänzt werden.

Selbstverständlich kann die Lektüre dieses Buches nur ein erster Schritt zur optimalen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sein. Die Auswertung der Prüfungsprotokolle, das Studium aktueller Rechtsprechung und die vertiefte Kenntnis des (juristischen) Tagesge-

schehens kann und soll die Lektüre nicht ersetzen. Gleichwohl, analysiert man die Prüfungsprotokolle zahlreicher Prüfer aus diversen Bundesländern ist auffällig, dass es im Kern einen typischen Prüfungskanon in der mündlichen Strafrechtsprüfung gibt, den *Willanzheimer* in seinem Lehrbuch treffsicher und in kurzweiliger Weise herausgearbeitet hat. Genau darin liegt der didaktische Mehrwert seines Lehrbuchs. Kaum mehr kann gute Ausbildungsliteratur leisten.

LOStA Folker Bittmann, Dessau-Roßlau

Marco Mansdörfer: Zur Theorie des Wirtschaftsstrafrechts

C. F. Müller, Heidelberg u.a. 2011, 533 Seiten, 129,95 €, Schriften zum Wirtschaftsstrafrecht, Band 1

I. Darf man sich über eine von den Herausgebern einer neuen Schriftenreihe (handliches Format, leserfreundliche Schrift und Gestaltung, im Stichwortverzeichnis aber mit Luft nach oben) mit viel Vorschußlorbeer („Ein passenderer Anfang hätte sich kaum finden lassen.“) versehene Habilitationsschrift freuen? Nein, sollte es sich dabei nur um Anbiederung handeln. Ja, wenn es dafür inhaltliche Gründe gibt. Was *Mansdörfer* schreibt, darf, muss man gar vielleicht im Einzelfall kritisieren. Wie *Mansdörfer* schreibt, ist aber die reine (Lese-)Freude: kurz, prägnant, verständlich. Als Leser fühlt man sich durchweg mitgenommen – zuweilen allerdings durchaus auch verführt: weil der Text so eingängig formuliert ist, weil alles wie zwanglos auseinander zu folgen scheint, stellt sich allzu leicht ein Zufriedenheitsgefühl ein, in welchem sich der innere Abstand und damit die Unabhängigkeit des Urteils verlieren kann.

Eine *Theorie des Wirtschaftsstrafrechts* als Einheit aus Wirtschaftsfreiheit, Mechanismen ihrer individuellen Betätigung und diese mittels Wirtschaftsstrafrechts sowohl verstärkend als auch gegen Verletzungen sichernd: Kann man sich etwas Besseres wünschen oder vorstellen? Auf diesem Gebiet sicher nicht! Also stürzt man sich mit Neugier und Vorfreude auf das Buch. Die Frage, ob die angekündigte Synthese gelingt, kann naturgemäß erst am Ende beantwortet werden.

Fällt aus der Zeit, was sich außerhalb des aktuellen Mainstreams bewegt? Wie *Mansdörfer* in seinem Vorwort dankenswerterweise mitteilt, hat er seine Überlegungen im wesentlichen bereits im Jahr 2007 abgeschlossen. Lehmann Brothers war zu der Zeit nur bekannt als Geldinstitut. Es gab noch keine Bankenkrise, erst recht nicht eine des Euros. Realwirtschaft und Finanzmarkt rechneten zwar in gemeinsamer Währung, schienen sich aber weitgehend unabhängig voneinander zu entwickeln. Weite Teile des ersten, 157 Seiten füllenden Teils I: „Grundlagen zur Theorie des Wirtschaftsstrafrechts“ und des 22 seitigen Teils III: „Zusammenfassung und Schlußbetrachtung“ lesen sich denn auch wie das Hohelied des liberalen Kapitalismus. Das ist inzwischen nicht mehr modern – die Krisen führten zu einer Revitalisierung des Glaubens an den Interventionsstaat. Ist *Mansdörfers* Ansatz damit überholt? Nein, gewiss nicht. Und zwar aus mindestens drei Gründen: (1) Gerade wenn das Pendel extrem nach einer Seite hin ausschlägt, sind mahnende Worte geboten, jedenfalls wichtiger als bloße Apologetik. (2) Zudem würde man *Mansdörfer* Unrecht tun, reduzierte man ihn darauf, die Fahne individueller Freiheit hochzuhalten. Vielmehr entwickelt er auch Notwendigkeit (und Grenzen) staatlicher Interventionen auf dem Gebiet des Wirtschaftens, auch mittels Strafrechts. Anders als der hektische Politikbetrieb lehnt er sich jedoch nicht an tatsächliche oder vermeintliche Skandale an, an einer lautstarken Öffentlichkeit, die mal dieses, mal jenes als allerwichtigstes Ziel ausgibt, sondern orientiert sich am freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes, an den Grundrechten (z.B. Rn. 46, ausführlich Rn. 230 ff., auch Rn. 297 ff.) und verschafft sich somit eine sichere, weil zumindest verfassungsfeste Basis zur Beurteilung der Legitimität staatlicher Eingriffe, zumal solche strafrechtlicher Natur: Freiheit als Ausgangspunkt, konkrete Beschränkungen dort, wo es zur Sicherung der Freiheit Dritter nötig ist, Ahndung von Verstößen mittels Strafrechts nur dort, wo andere Regelungsmechanismen versagen. Diese theoretischen Grundlagen überzeugen. Ob allerdings die Passagen